OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152220/13/DM

Datum:
Linz, 20. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der M L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, R, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 16.12.2019, GZ: 131/9-2017, betreffend Untersagung eines angezeigten Bauvorhabens gemäß § 25a Oö. BauO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Perwang am Grabensee (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.12.2019, GZ: 131/9-2017, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens „Errichtung eines Schutzdaches auf dem Grundstück Nr. x, KG x, untersagt. Begründet wurde dies damit, dass das Bauvorhaben der Grünlandwidmung des Baugrundstückes entgegenstehe.

2. Dagegen erhob die Bf die mit 4.2.2020 datierte Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, sie halte im Rahmen der von ihr betriebenen Landwirtschaft unter anderem Rentiere, Ponys und Pferde. Im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes würden die Rentiere, Ponys und Pferde bei verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere in der Weihnachtszeit, für Kinder-Ponyreiten, Schlittenfahrten und Ähnliches eingesetzt. Da die gehaltenen Tiere, insbesondere die Rentiere in einem Stall nicht untergebracht werden könnten, sei der gegenständliche Tierunterstand notwendig. Die von der belangten Behörde eingeholte agrarfachliche Stellungnahme zur Widmungskonformität gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 sei nicht aktuell und nicht richtig. Tatsächlich werde, dies in Form der oben dargestellten Nebentätigkeit, durchaus ein nebenerwerbswirtschaftlicher Ertrag erzielt. Darüber hinaus handle es sich bei gegenständlichem Tierunterstand um eine für den konkreten Betrieb der Bf wichtige ergänzende infrastrukturelle Einrichtung iSd § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994. Bei richtiger Annahme des Sachverhaltes hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Errichtung des Tierunterstandes zwecks Ausübung der landwirtschaftlichen Nebentätigkeit der Bf notwendig und unabdingbar sei.

3. Mit Schreiben vom 28.2.2020 (eingelangt am 2.3.2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem dazugehörenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Im Anschluss an die am 30.6.2020 durchgeführte mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Entscheidung sogleich mündlich verkündet.

Mit Eingabe vom 9.7.2020 beantragte die Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Am 2.12.2019 langte bei der belangten Behörde (erstmals) die (vollständige und ordnungsgemäß belegte) Bauanzeige der Bf betreffend das Bauvorhaben „Errichtung eines Schutzdaches“ auf dem als Grünland gewidmeten Grundstück Nr. x, KG x , ein. Das Schutzdach weist eine bebaute Fläche von 28 m^2 auf. [Urkundenvorlage, ON 6 des Gerichtsaktes; Rückschein zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26.11.2019, LVwG-152220/7/DM, ON 7 des Gerichtsaktes]

Die Bf hält Rentiere, Ponys und Pferde, die bei verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere in der Weihnachtszeit, für Kinder-Ponyreiten, Schlittenfahrten und Ähnliches eingesetzt werden. Das angezeigte Schutzdach soll als Tierunterstand dienen. [Beschwerde, ON 40 des Behördenaktes; Niederschrift zur mündlichen Verhandlung, ON 10 des Gerichtsaktes]

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16.12.2019 wurde das angezeigte Bauvorhaben untersagt. [ON 39 des Behördenaktes]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, Einsicht in die Aktenbestandteile ON 1 bis ON 7 des dieser Beschwerde vorgelagerten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu LVwG-152220 sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.6.2020. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und nachvollziehbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das gegenständliche Bauvorhaben „Errichtung eines Schutzdaches“ soll auf dem Grundstück Nr. x, KG x, errichtet werden. Dieses Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet. Es ist daher zu prüfen, ob das angezeigte Bauvorhaben gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 errichtet werden darf. Diesbezüglich muss zunächst festgestellt werden, ob überhaupt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (allenfalls im Nebenerwerb) vorliegt. Ein wesentlicher Bestandteil des Begriffes 'Landwirtschaft' ist die Bodennutzung im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion oder eine dieser Urproduktion typischerweise begleitende Nebenerwerbstätigkeit (siehe etwa VwGH 23.2.2010, 2009/05/0234 uva). Im Beschwerdefall argumentiert die Bf hinsichtlich des Vorliegens eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes aber lediglich damit, dass

ihre Rentiere, Ponys und Pferde bei Veranstaltungen (Kinder-Ponyreiten, Schlittenfahrten u.Ä.) eingesetzt werden. Dabei handelt es sich aber schon nach allgemeiner Lebenserfahrung um keine Tätigkeit im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion, liegt doch damit keine Produktion pflanzlicher und / oder tierischer Erzeugnisse auf Basis ausreichender landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. An dieser Beurteilung ändert auch der von der Bf relevierte Umstand nichts, dass sie mit dieser Tätigkeit ihren Lebensunterhalt verdiene. Eine weitere Prüfung der Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 scheidet daher schon mangels Vorliegens eines (zumindest) land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes aus.

Somit greift aber auch das von der Bf ins Treffen geführte Argument, das angezeigte Bauvorhaben sei eine wichtige ergänzende infrastrukturelle Einrichtung iSd § 30 Abs. 5 3. Satz Oö. ROG 1994, nicht. Im Übrigen würde es gegenständlich schon am „Wohnumfeld eines land- und forstwirtschaftlichen Gebäudes“ mangeln. Im Umfeld des angezeigten Schutzdaches gibt es kein land- und forstwirtschaftliches Gebäude (Wohnumfeld) der Bf (vgl. dazu jüngst VwGH 26.6.2020, Ro 2019/05/0014).

Zum Argument, das angezeigte Schutzdach sei gemäß Tierschutzgesetz erforderlich, wird festgehalten, dass es sich dabei um ein selbständig zu beurteilendes Materiengesetz handelt, das bei der Prüfung der Voraussetzungen nach der Oö. BauO 1994 bzw. Oö. ROG 1994 jedoch nicht zu berücksichtigen ist („Gesichtspunktetheorie“).

Die Untersagung des angezeigten Bauvorhabens gemäß § 25a Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 erfolgte daher zu Recht.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter